

Gegen Empfangsbestätigung  
Wasserwirtschaftsamt Kempten  
Rottachstraße 15  
87439 Kempten

## Wasserrecht

Gesch.-Nr.	33 - 6410.1
Bearbeiter/in	Herr Daser
Gebäude/Zi.Nr.	Gebäude 1, Raum 337
<b>Besuchsadresse</b>	Bad Wörishofer Str. 33 Mindelheim
Telefon	(0 82 61) 9 95 - 3 54
Telefax	(0 82 61) 9 95 - 1 03 54
E-Mail	martin.daser @lra.unterallgaeu.de
Datum	06.10.2020

### Vollzug der Wassergesetze;

**Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes mit ca. 550 m Länge und einem Rückhaltevolumen von ca. 1,542 Mio. m<sup>3</sup> an der Östlichen Günz bei Fluss-km 20+750 im Ortsteil Engetried des Marktes Markt Rettenbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Der Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, wird nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 für
  - 1.1. den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) durch Errichtung eines Dammes gemäß den Vorgaben der DIN 19700 an der Östlichen Günz im Markt Rettenbacher Ortsteil Engetried mit einem Rückhaltevolumen von 1,542 Mio. m<sup>3</sup>, einer Dammlänge von 545 m, einer Dammhöhe von bis zu 9 m, einer Dammkronenhöhe von 681,8 m ü. NN, einer Kronenbreite von 4,5 m, einem regulierbaren Durchlassbauwerk in Stahlbetonbauweise mit einer aus schwimmgesteuerten Klappen bestehenden Hochwasserentlastung, eines Dammkronenweges mit Wendeplatz und der Dammfußwege Süd und Nord sowie der damit verbundenen Anpassung des bestehenden Feldwegenetzes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 78, 72/6, 94/2, 541/2, 96/5, 94, 80/1, 80, 414/5, 95, 93, 95/2, 107, 127/2, 107/2, 103/5, 103/4, 103/3, 103/9, 105/6, 106, 108, 127/2 und 107 der Gemarkung Engetried,



- 1.2. die Errichtung des Straßendamms für die Verlegung und Anpassung der Staatsstraße 2012 samt der dazu erforderlichen Anschlussanpassung der betroffenen Grundstückszufahrten und Wege sowie den Einbau von Durchlässen in den Straßendammkörper zur Ableitung des Oberflächen- und Einstauwassers auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414/5, 133, 131/1, 134, 121, 128/2, 93, 80, 80/1, 95, 96/10, 96/9, 97/2, 96/2 und 96 der Gemarkung Engetried,
- 1.3. die abschnittsweise Verlegung des Radweges auf den Grundstücken Fl.Nrn. 541/2, 79, 78, 72/6 und 95 der Gemarkung Engetried,
- 1.4. die abschnittsweise Verlegung und der Ausbaumaßnahmen (mit Messgerinne) an der Östlichen Günz beim Durchlassbauwerk und eines Grabens zur Ableitung in das Drosselbauwerk auf den Grundstücken Fl.Nrn. 127/2, 107, 93, 95/2 und 119 der Gemarkung Engetried sowie Gestaltung des Gewässerbetts der Östlichen Günz durch Anlegung eines Nebengerinnes auf dem Grundstück Fl.Nr. 134 der Gemarkung Engetried,
- 1.5. den Rück - und Umbau des Oberwasserkanals vom Ausleitungswehr (bei Grundstück Fl.Nr. 541/5 der Gemarkung Engetried) bis zum Wasserkraftwerk Günz-E-Werk II und des Unterwasserkanals des Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II bis zur Einmündung in die Östliche Günz sowie der Rückbau der bestehenden Brückenbauwerke auf den Grundstücken Fl.Nrn. 541/2, 72/6 und 97/2 der Gemarkung Engetried mit Stilllegung und Rückbau der E-Technik und Stahlwasserbau des Wasserkraftwerkes auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/6 der Gemarkung Engetried,
- 1.6. die Errichtung eines Sicherungsdammes als Objektschutz für das Anwesen Hochreute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 128/1 und 533 der Gemarkung Engetried,
- 1.7. der Rück- und Neubau einer Brücke über die Östliche Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 93 und 120 der Gemarkung Engetried und
- 1.8. den Abbau von kiesigen bindigen Materials und Kies auf den Grundstücken Fl.Nrn. 78/0, 79/0, 80/0, 80/1 und 82/0 der Gemarkung Engetried

festgestellt.

2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 die Anlagengenehmigung für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen zum neuen Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/2 der Gemarkung Engetried an der Östlichen Günz.
3. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 die Baugenehmigung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/2 der Gemarkung Engetried.

4. Dem Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1, der Anlagengenehmigung gem. Nr. 2 und der Baugenehmigung gem. Nr. 3 liegen folgende vom amtlichen Sachverständigen mit Rotstift geprüfte Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 02.04.2020 zugrunde, wobei die Auflagen gem. Nr. 3 den Unterlagen vorgehen:

- 4.1. Erläuterungsbericht S. 1 bis S. 85 (Nr. 1),
- 4.2. Lageplan, Übersichtslageplan Projektgebiet, M 1:20.000/2.500 (Nr. 2),

#### Lagepläne

- 4.3. Baustelleneinrichtungsplan, M 1:1.000 (Nr.3),
- 4.4. Lageplan Dammbauwerk Nord, M 1:1.000 (Nr. 4),
- 4.5. Lageplan Dammbauwerk Süd, M 1:1.000 (Nr. 5),
- 4.6. Lageplan 1 Verlegung St 2012 Bau-km 0+000 bis 0+450, M 1:500 (Nr. 6),
- 4.7. Lageplan 2 Verlegung St 2012 Bau-km 0+450 bis 0+860, M 1:500 (Nr. 7),
- 4.8. Lageplan Sparten und Dammdrainage Nord, M 1:1.000 (Nr. 8),
- 4.9. Lageplan Sparten und Dammdrainage Süd, M 1:1.000 (Nr. 9),
- 4.10. Lageplan Markierung und Beschilderung, M 1:1.500 (Nr. 10),
- 4.11. Lageplan Provisorium St 2012, M 1:1.000 (Nr. 11),
- 4.12. Rückbau Triebwasserkanal, Neubau Fahrradweg, M 1:1.000/100 (Nr. 12),
- 4.13. Notzufahrt Hochreute, M 1:500/100 (Nr. 13),

#### Längsschnitte

- 4.14. Längsschnitt Dammachse, M 1:500 (Nr. 14),
- 4.15. Höhenplan St 2012, M 1:1.000/100 (Nr. 15),
- 4.16. Längsschnitt Östliche Günz Ist-Zustand und Planung, M 1:200 (Nr. 16),
- 4.17. Längsschnitt Materialentnahme, M 1:250 (Nr. 17),

#### Bauwerkspläne

- 4.18. Lageplan Durchlassbauwerk, M 1:100 (Nr. 18),
- 4.19. Objektplan Durchlassbauwerk Schnitte, M 1:100 (Nr. 19),
- 4.20. Objektplan Messgerinne, M 1:50 (Nr. 20),
- 4.21. Objektplan Betriebsgebäude, M 1:100 (Nr. 21),
- 4.22. Verbauplan Durchlassbauwerk, M 1:100 (Nr. 22),
- 4.23. Grundwasserschott Lageplan und Längsschnitt, M 1:200 (Nr. 23),

#### Regelquerschnitte

- 4.24. Regelquerschnitt Dammbauwerk, M 1:100 (Nr. 24),
- 4.25. Querschnitte Damm km 90, 220, 340, 400, 470, M 1:500 (Nr. 25),
- 4.26. Straßenquerschnitt, M 1:50 (Nr. 26),
- 4.27. Straßenquerschnitt mit Insel, M 1:50 (Nr. 27),
- 4.28. Straßenquerschnitt Provisorium, M 1:50 (Nr. 28),
  
- 4.29. Brücke über die Günz, M 1:50 (Nr. 29),
  
- 4.30. Kostenberechnung (Nr. 30)

4.31. Bauwerksverzeichnis (Nr. 31),

Grundstücks- und Einstauverzeichnis

4.32. Grundstücksverzeichnis (Nr. 32),

4.33. Lageplan Flächenbedarf, M 1:1.000 (Nr. 33),

4.34. Einstauverzeichnis (Nr. 34),

4.35. Lageplan Flächenbedarf Einstau, M 1:1.000 (Nr. 35),

4.36. Lageplan Einstau Ist-Zustand, M 1:1.000 (Nr. 36),

Hydraulische Berechnungen

4.37. Freibord (Nr. 37),

4.38. Durchlassbauwerk (Nr. 38),

4.39. Sohl- und Böschungssicherung (Nr. 39),

4.40. Dammfußdrainage (Nr. 40),

Straßenbauliche Berechnungen

4.41. Ermittlung Belastungsklassen (Nr. 41),

4.42. Schalltechnische Berechnung (Nr. 42),

4.43. Ergebnis Luftschadstoffberechnung (Nr. 43),

Tragwerksplanung

4.44. Durchlassbauwerk (Verbau) (Nr. 44),

4.45. Durchlassbauwerk (Massivbau) (Nr. 45),

4.46. Erdstatische Berechnungen (Dammbauwerk) (Nr. 46),

Umweltplanung (IB Blasy + Øverland)

4.47. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Nr. 47),

4.48. UVP-Bericht / Umweltverträglichkeitsstudie (Nr. 48),

4.49. Artenschutzbeitrag (Nr. 49),

4.50. FFH-Vorprüfung (Nr. 50),

4.51. Faunistische Untersuchung (Nr. 51),

4.52. Mess-/Steuer- und Regeltechnik sowie elektrische Anlage (Nr. 52),

Gutachten

4.53. Baugrundgutachten (IB Boley) (Nr. 53),

4.54. Hydrogeologische Stellungnahme Nr. 1 Westseite (IB Ebel) (Nr. 54),

4.55. Hydrogeologische Stellungnahme Nr. 2 Ostseite (IB Ebel) (Nr. 55),

4.56. Projektablaufplan (Nr. 56),

Massenbilanz

4.57. Massenbilanz (Nr. 57),

4.58. Massenflussdiagramm (Nr. 58)

### Überschwemmungsgebiet

#### 4.59. Darstellung/Erläuterungsbericht Überschwemmungsgebiet (Nr. 59)

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 10.08.2020 versehen.

5. Der Planfeststellungsbeschluss gem. Nr. 1, die Anlagengenehmigung gem. Nr. 2 und die Baugenehmigung gem. Nr. 3 sind mit folgenden Auflagen verbunden.

#### **5.1. Wasserwirtschaft**

##### Vor Baubeginn

- 5.1.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist spätestens 14 Tage vorab dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fischereirechtsinhabern schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.2. Der Vorhabensträger hat vor Durchführung der Baumaßnahme eine verantwortliche Person (Bau-/Bauoberleitung) und einen Gefahrgut- und Sicherheitsbeauftragten als Ansprechpartner zu benennen.
- 5.1.3. Vor Baubeginn ist rechtzeitig ein Alarmplan zu erstellen. In diesem ist unter anderem zu regeln, welche Vorkehrungen getroffen werden für den Fall, dass während der Bauzeit ein größeres Hochwasser abläuft und dadurch eine Gefährdung für Engetried eintritt. Ebenso muss dieser Alarmplan auch alle Gefährdungen mit geeigneten Gegenmaßnahmen beinhalten, welche sich während der Bauzeit bei einem Hochwasser der Östlichen Günz ergeben.
- 5.1.4. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindliche Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabenträgers neu zu versetzen.

##### Bauausführung

- 5.1.5. Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen versehenen Plänen vom 10.08.2020 unter Beachtung der Roteintragungen durchzuführen.
- 5.1.6. Die geplanten Maßnahmen sind sorgfältig auszuführen und stets im bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.1.7. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Art und der Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
- 5.1.8. Schädliche Einflüsse der Baumaßnahme auf angrenzende Grundstücke sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.

- 5.1.9. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine gewässerschädlichen Materialien oder Bestandteile in das Gewässer gelangen.
- 5.1.10. Wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe dürfen bei Hochwassergefahr nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- 5.1.11. Während der Bauausführung ist eine geordnete Ableitung von Hochwässern bei sämtlichen Bauzuständen zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten und zu veranlassenden Maßnahmen sind in einem Alarmierungs- und Meldeplan zu regeln.
- 5.1.12. Erforderliche Lagerflächen im Zuge des Vorhabens sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen
- 5.1.13. Sollten entgegen den Voruntersuchungen während der Baumaßnahme Altlasten anzutreffen sein, so sind unverzüglich das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu informieren, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 5.1.14. Muss während der Bauphase von der diesem Plan zugrundeliegenden konstruktiven Gestaltung einzelner Bauteile abgewichen werden, so darf mit der Ausführung erst dann begonnen werden, wenn dem Landratsamt Unterallgäu von einem Sachverständigen für Erd- und Grundbau bestätigt wird, dass gegen die Ausführung des geänderten Bauteils keine Bedenken bestehen.

Materialentnahmen ( Abbau von kiesigen bindigen Materials und Kies)

- 5.1.15. Grundsätzlich ist die Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V. vom 21.06.2001 - „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen - Eckpunktepapier“ – und der hierzu erlassene Leitfaden (2. Fortschreibung in der Fassung vom 09.12.2005) zu beachten.
- 5.1.16. Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs und der anschließenden Verfüllung ist vor Abbaubeginn eine verantwortliche zuverlässige Person mit entsprechender Sachkunde gemäß Nrn. B-10.2 und B-10.6 des Leitfadens zu bestellen und dem Landratsamt Unterallgäu sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kempten – inklusive telefonischer Erreichbarkeit – mitzuteilen.
- 5.1.17. Der Abbaubeginn ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Das Ende der Abbauarbeiten ist spätestens 14 Tage nach Beendigung mitzuteilen.
- 5.1.18. Der Beginn der Rekultivierung ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Der Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist entsprechend spätestens 14 Tage nach Fertigstellung mitzuteilen

5.1.19. Sofern der Abbau- oder Verfüllbetrieb nicht durch den Vorhabensträger selbst durchgeführt wird, sind das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten schriftlich unter Nennung der verantwortlichen Firma inkl. dazugehöriger Ansprechpartner darüber zu informieren.

5.1.20. Der Vorhabensträger hat vor Abbaubeginn die zur Absteckung notwendigen Grenzsteine freizulegen und dauerhaft zu sichern. Der gesamte genehmigte Abbaubereich ist vor Abbaubeginn mit rot – weiß – roten Stahlrohrfluchtstäben oder vergleichbaren Elementen, unterteilt in 4 Farbsegmente (Querschnitte mind. 25 mm), zu kennzeichnen. Diese müssen das Gelände um mindestens 1,5 m überragen.

Die Absteckungen müssen dauerhaft in der Natur erkennbar sein und über den gesamten Zeitraum erhalten werden. Sie dürfen erst nach Ausstellung des Abnahmescheins entfernt werden. Störender Bewuchs ist regelmäßig zu entfernen, um die Erkennbarkeit sicherzustellen. Die Abnahme der Absteckung ist beim Wasserwirtschaftsamt Kempten mindestens zwei Wochen vor Abbaubeginn schriftlich zu beantragen.

5.1.21. Der vorhandene Ober- und Unterboden der Abbaufäche ist im Bereich der Entnahmestelle bei trockener Witterung sorgfältig abzutragen und getrennt zwischen zu lagern und hat sich im Zuge des Baufortschritts auf das notwendigste zu beschränken. Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist zu begrünen und zu pflegen.

Abraummieten sind in der Höhe nicht begrenzt.

5.1.22. Das Abbaugelände ist vollständig zu umzäunen oder durch Erdwälle so abzugrenzen, dass unkontrollierte Ablagerungen verhindert werden. An der Zufahrt ist ein Tor anzubringen (alternativ eine Schranke), das nur dann geöffnet wird, wenn auf dem Gelände eine sachkundige Aufsichtsperson anwesend ist.

5.1.23. Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:1,5 bis 1:2 herzustellen.

5.1.24. Unberechtigte Ablagerungen Dritter auf dem Betriebsgelände sind unverzüglich – jedoch spätestens am nächsten Werktag – einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und gegen Vorlage eines Nachweises dem Landratsamt Unterallgäu zu bestätigen.

5.1.25. Die Rekultivierung hat zügig zu erfolgen, so dass die schützenden Deckschichten schnellstmöglich wiederhergestellt werden. Es darf nur gewässerunschädliches Material (örtlich anfallender Abraum und Oberboden) dieses Grundstücks selbst zur Verfüllung verwendet werden. Für dieses Material gilt der Zuordnungswert Z-0 gemäß Leitfaden als eingehalten.

5.1.26. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der seitlich gelagerte, humose Oberboden und

der beim Abbau anfallende Abraum sind entsprechend dem ursprünglichen Bodenhorizont wieder einzubringen. Die ursprüngliche, biologisch aktive humose Oberbodenschicht ist dabei wieder vollständig herzustellen. Die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten. Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt. Der Oberboden muss innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden.

- 5.1.27. Die Grubensohle ist vor dem Auftragen der Rekultivierungsschicht zwingend bis in eine Tiefe von mindestens 50 cm aufzulockern. Das Aufbringen der Rekultivierungsschicht hat bei trockener Witterung zu erfolgen.
- 5.1.28. Vor dem Beginn der Rekultivierung ist ein Termin mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zu vereinbaren.
- 5.1.29. Eine Zwischenlagerung von Fremdmaterial ist erst nach dem Aufbringen der Deckschicht ohne Oberboden zulässig.
- 5.1.30. Die Betankung von Abbaugeräten darf nur außerhalb der Kiesgrube an einer öffentlichen Tankstelle oder an einer Eigenverbrauchstankstelle erfolgen. In der Kiesgrube dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Der Umgang damit ist ebenso unzulässig. Als Vorsorgemaßnahme gegen Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Umgebung ausreichende Mengen an Ölbindemitteln u.a. sowie geeignetes Gerät bereitzuhalten.

Für die Betankung von Abbaugeräten sind die Anforderungen entsprechend dem LfU-Merkblatt Nr. 3.3/13 „Betankung von Arbeitsmaschinen und Fahrzeugen in Kiesgruben und Steinbrüchen“ vom November 2003 einzuhalten.

- 5.1.31. Um die Höhe der maximal zulässigen Abbautiefen bei der Materialentnahme kontrollieren zu können, sind in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten im Abbaugelände an geeigneter Stelle zwei dauerhafte Höhenfixpunkte zu errichten, auf NN-Höhe einzumessen und dauerhaft zu sichern. Die Höhenpunkte müssen jederzeit frei ablesbar sein.

Bei fortschreitender Abbautätigkeit sind weitere, rot-weiß markierte Hilfspunkte zu setzen. Diese sind entsprechend dem Abbaufortschritt so zu versetzen, dass jederzeit eine augenscheinliche Überprüfung der Abbausohle gewährleistet ist. Die Punkte sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, ggf. sind diese sofort zu beheben. Die Abbautiefen sind anhand der Höhenfixpunkte regelmäßig selbständig zu überprüfen.

Die genaue Lage und Höhe der Messpunkte sind dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unmittelbar nach der Errichtung sowie bei jeder Verlegung schriftlich mitzuteilen.

Die endgültige Abbautiefe ist einzumessen (m über NN) und durch einen Festpunkt zu kennzeichnen.

- 5.1.32. Der Abbaufortschritt ist dem Landratsamt Unterallgäu jährlich bis spätestens 01.03. des Folgejahres unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.1.33. Vom Einbringen einer Filterschicht oder eines Geotextils ist abzusehen.
- 5.1.34. Das Rekultivierungsmaterial (Abraum und Oberboden) und das Aushubmaterial, welches als Straßendammmaterial verwendet wird, darf nur außerhalb des festgesetzten HQ<sub>100</sub>-Überschwemmungsbereichs gelagert werden.
- 5.1.35. Der Grundwasserspiegel darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine künstliche Veränderung darf auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden. Ausgenommen davon sind Schwankungen, die durch den reinen Kiesabbau verursacht werden.
- 5.1.36. Anfallendes Niederschlagswasser im Abbaubereich ist, sofern es nicht natürlich versickert, schadlos aus dem Grubenbereich abzuleiten. Es wird untersagt, unterhalb der genehmigten Abbausohle einen weiteren Aufschluss zur Ableitung des Niederschlagswassers in den Untergrund anzulegen.
- 5.1.37. Die Abbausohle in den Abbauzonen I und II wird wie folgt festgesetzt:
- |               |               |
|---------------|---------------|
| Im Süden:     | 674,5 m ü. NN |
| In der Mitte: | 674,0 m ü. NN |
| Im Norden:    | 673,5 m ü. NN |
- Dazwischen ist ein gleichmäßiges Gefälle herzustellen.

Über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand muss 1,5 m Abstand und zusätzlich 0,5 m Sicherheitszuschlag (=höchster zu erwartender Grundwasserspiegel) verbleiben. Der höchste gemessene Grundwasserspiegel ist laut Gutachten des Büros Dr. Ebel an der GWM10 im Süden 671,97 m ü. NN und bei der GWM2 direkt nördlich im Anschluss des Abbaubereiches 670,45 m ü. NN. Beide Werte wurden während des Hochwassers am 22.05.2019 gemessen. Die o.g. Abbausohlen wurden durch Interpolation dieser Werte ermittelt.

Sollten sich während des Kiesabbaus neue Erkenntnisse zum höchsten Grundwasserstand ergeben, so ist die Abbautiefe eigenverantwortlich auf jeweils 2 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand anzupassen. Die Änderung ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftlich mitzuteilen. Eine selbstständige Anpassung nach unten ist nicht erlaubt.

Beim Antreffen von wasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu stoppen und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu zulässig.

- 5.1.38. Die Abbausohle in der Abbauzone III wird wie folgt festgesetzt:
- |            |               |
|------------|---------------|
| Im Süden:  | 674,0 m ü. NN |
| Im Norden: | 673,5 m ü. NN |

Dazwischen ist ein gleichmäßiges Gefälle herzustellen.

Über dem höchsten gemessenen Grundwasserstand muss 1,5 m Abstand und zusätzlich 0,5 m Sicherheitszuschlag (=höchster zu erwartender Grundwasserspiegel) verbleiben. Der höchste gemessene Grundwasserspiegel ist laut Gutachten des Dr. Ebel an der GWM10 im Süden 671,97 m ü. NN und bei der GWM2 direkt nördlich im Anschluss des Abbaubereiches 670,45 m ü. NN. Beide Werte wurden während des Hochwassers am 22.05.2019 gemessen. Die o.g. Abbausohlen wurden durch Interpolation dieser Werte ermittelt.

Sollten sich während des Kiesabbaus neue Erkenntnisse zum höchsten Grundwasserstand ergeben, so ist die Abbautiefe eigenverantwortlich auf jeweils 2 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand anzupassen. Die Änderung ist dem Landratsamt Unterallgäu schriftliche mitzuteilen. Eine selbstständige Anpassung nach unten ist nicht erlaubt.

Beim Antreffen von wasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu stoppen und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist erst nach Freigabe durch das Landratsamt Unterallgäu zulässig.

- 5.1.39. Der Abbau in der Zone IV mit einer Mächtigkeit von 2,3 m darf nur erfolgen, wenn durch die Abgrabung kein Durchgang zwischen den beiden Grundwasserleitern verursacht wird. Ein Durchgang bzw. Kurzschluss zwischen den Grundwasserleitern ist in jedem Fall zu vermeiden.
- 5.1.40. Die Grundwasserstände sind an den vorhandenen Grundwassermessstellen GWM10 und GWM2 im Zu- und Abstrombereich monatlich zu beobachten. Das Ergebnis ist auf m über NN bezogen laufend tabellarisch und graphisch aufzutragen, aufzubewahren und dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert jährlich bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Dies ist auch nach der Rekultivierung weiterhin durchzuführen.

#### Erdarbeiten im Zusammenhang mit den Ausbauarbeiten

- 5.1.41. Der vorhandene Ober- und Unterboden der Abbaufäche ist im Bereich der Entnahmestelle bei trockener Witterung sorgfältig abzutragen, getrennt zwischenzulagern und im Zuge des Baufortschritts auf das Notwendigste zu beschränken.

Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist zu begrünen und zu pflegen. Er darf nicht befahren werden.

Für Vegetationszwecke vorgesehene Unterbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Trockenes Material darf jedoch in höheren Mieten gelagert werden.

- 5.1.42. Bezüglich der Zwischenlagerung von Böden sind die Vorgaben der DIN 19639:2019-09 einzuhalten.

- 5.1.43. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterialien darf nur außerhalb des festgesetzten HQ<sub>100</sub>-Überschwemmungsbereichs erfolgen.
- 5.1.44. Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt und muss innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden.
- 5.1.45. Andere Bodenmaterialien sind, soweit möglich, standortgerecht wiederzuverwenden. Hierbei sind anthropogen beeinträchtigte Böden, wie z.B. Auffüllungen, abfallrechtlich zu beproben und zu deklarieren. Die Zuordnungswerte der LAGA M 20 (Stand 06.11.1997) dürfen nicht überschritten werden.

#### Dammbauwerk

- 5.1.46. Vor Baubeginn ist die Standsicherheit des Dammbauwerks sowie der Massivbauwerke nachzuweisen und von einem anerkannten Prüfer für Baustatik überprüfen zu lassen.
- 5.1.47. Das Dammbauwerk mit allen Anlagenteilen ist stets in einem bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.1.48. Die Dammkrone ist befahrbar auszubilden. Insgesamt sind die Wegführung und die Dimensionierung im Dammbereich so auszugestalten, dass im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr durchgeführt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein reibungsloser Einsatz von Großgerät und Transportkapazitäten sichergestellt wird. Dies kann durch Anlage einer Ringverkehrsführung bzw. -einrichtung und ausreichend bemessener Wendemöglichkeiten erzielt werden.
- 5.1.49. Böschungen, Kronen- und Dränbereiche dürfen nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Wird ein Bewuchs der luftseitigen Böschung geduldet, dann nur im nicht statisch wirksamen Dammbereich. Der statisch erforderliche Querschnitt darf von der Durchwurzelung nicht betroffen werden. Ausreichend breite Sichtschneisen für Messungen und Kontrollen sind freizuhalten.
- 5.1.50. Das Durchlassbauwerk ist mit Hilfe konstruktiver Maßnahmen so in das Dammbauwerk einzubinden und abzudichten, dass eine innere Erosion durch Wasserwegsamkeiten (Sickerwege) ausgeschlossen und die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- 5.1.51. Die Qualität der ausgeführten Erdarbeiten einschließlich der Gründung ist von einem in das Verzeichnis der Institute nach DIN 1054 eingetragenen geologischen Fachbüro überwachen zu lassen.
- 5.1.52. Die Dammaufstandsfläche sowie die Zufahrt sind vom Vorhabenträger zu erwerben oder dinglich zu sichern.

#### Verlegung und Ausbau der Östlichen Günz und Gräben

- 5.1.53. Der Verlauf und die Struktur der teilverlegten Östlichen Günz ist möglichst naturnah und dem Bestand angenähert auszuführen.

- 5.1.54. Im gesamten Verlauf ist besonders darauf zu achten, dass ständig eine mindestens 20 cm dicke Schicht an Sohlsubstrat im neuen Gerinne der Östlichen Günz vorhanden ist. Dies gilt auch besonders im Bereich der Durchlässe und des Tosbeckens.
- 5.1.55. Bevorzugt ist das Sohlsubstrat des zu verfüllenden Gewässerbettes in das neu entstehende Gerinne der Östlichen Günz einzubringen.
- 5.1.56. Die Maßnahmen zur Umgestaltung der Gräben im Rückhalteraum sind möglichst naturnah und dem Bestand angenähert auszuführen. Eine Schicht von 20 cm autochthonem Sohlsubstrat, vorzugsweise aus dem ursprünglichem Gewässerbett, ist einzubringen.
- 5.1.57. Das Ausbilden von Abstürzen in der Östlichen Günz sowohl als auch in den Gräben ist nicht gestattet. Die Überwindung der Höhendifferenz hat stattdessen durch das Ausbilden einer Rauen Rampe oder Gleite mit einer Mindestneigung von 1:20 bis 1:30 zu erfolgen.

#### Ausgleichsstrecke der Östlichen Günz

- 5.1.58. Die Östliche Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 122 der Gemarkung Engetried nach der Brücke ist aufzuweiten und naturnah zu gestalten. Dies kann als Verlängerung der Renaturierungsmaßnahme, welche etwa 100 m nördlich geplant ist, erfolgen.
- 5.1.59. Im Zuge der Genehmigungsplanung ist die Möglichkeit zu prüfen, ob im neu geplanten Renaturierungsabschnitt die Hauptwassermenge durch das neue Gewässerbett geführt werden kann und nur ein Teil des Restwassers im Ursprungsbett belassen werden sollte.
- 5.1.60. Grundsätzlich ist ein ökologisch durchgängiger Anschluss der beiden Gerinne zueinander zu gewährleisten. Dieser soll naturnah gestaltet werden und kann z.B. in Form einer Rauen Rampe mit einer Mindestneigung von 1:20 erfolgen.

#### Verlegung Sparten

- 5.1.61. Alle parallel zueinander verlaufenden Abwasser- und Trinkwasserleitungen sind so zu verlegen, dass die Trinkwasserleitungen vom Höhenniveau über den Abwasserleitungen angeordnet sind.
- 5.1.62. Die durchgängige Trinkwasserversorgungssicherheit der von der Verlegung betroffenen Anwesen ist stets zu gewährleisten.
- 5.1.63. Falls von der Maßnahme weitere Kanäle oder Sparten berührt werden, sind diese in ihrer genauen Lage und Tiefe zu erkunden und Maßnahmen für deren Schutz (z. B. Umlegung) zu ergreifen.

#### Betrieb und Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens

- 5.1.64. Zur Beurteilung der konstruktiven und betrieblichen Sicherheit der Stauanlage ist ein an die Stauanlage individuell angepasstes Überwachungssystem vorzusehen (DIN 19700-12). Um Setzungen des Dammkörpers feststellen zu können, sind Höhenfixpunkte an den

Betonbauwerken sowie im Dammbereich vorzusehen. Die festgelegte Dammkronenhöhe ist bei festgestellten Setzungen wiederherzustellen. Zur Erfassung des Sickerwassers sind luftseitig Dränleitungen entlang des Dammbaukörpers zu verlegen. Die Ableitung in den Vorfluter ist so hoch zu legen, dass eine Sickerwassermessung bei maximalem Drosselabfluss möglich ist.

- 5.1.65. Im Einstaubereich ist eine Pegelanlage zu installieren, welche die Einstauhöhe zeitabhängig erfasst.
- 5.1.66. Der Betreiber des Beckens hat für den Betrieb Verantwortliche zu benennen und einzusetzen. In Dienstanweisungen sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.
- 5.1.67. Vom Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens ist ein Stauanlagenbuch (Betriebsvorschrift) anzulegen und zu führen. In das Stauanlagenbuch sind detaillierte Informationen über die konstruktive Gestaltung der Einzelbauwerke sowie Bestandspläne aufzunehmen. Auch sind darin alle Daten, die für die Überwachung, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauwerks von Bedeutung sind, anzugeben. Auch die Funktionsweise der Art der Steuerung ist genau zu beschreiben.
- 5.1.68. Die Betriebsvorschrift (Auflage-Nr. 4.1.67) mit den in DIN 19700-12 festgelegten Inhalten ist dem Landratsamt Unterallgäu vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.1.69. Vor Inbetriebnahme ist vom Betreiber in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Probestau nach DIN 19700-12 zu planen und durchzuführen. Der Probestau ist zu dokumentieren. Als Probestau kann auch der erste Hochwassereinstau genutzt werden.

#### Umgehungsstrecke der Staatsstraße St 2012

- 5.1.70. Bei der Herstellung der Umgehungsstrecke östlich der St 2012 ist auf die Verwendung von aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbedenklichem Material zu achten.
- 5.1.71. Nach der Beendigung der Baumaßnahme sind die nicht mehr genutzten Bereiche der Umgehungsstrecke vollständig zurückzubauen. Das Material ist ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.

#### Staatsstraße St 2012

- 5.1.72. Das Trag- und Deckschichtmaterial der St 2012 ist nach dem Abfallrecht ordnungsgemäß zu deklarieren und zu entsorgen. Die Wiederverwendung von belastetem und zu entsorgenden Material zum Umbau der St 2012 im Projektgebiet ist nicht zulässig.
- 5.1.73. Zur Wiederverwendung des Straßenunterbaumaterials hat eine ordnungsgemäße Beprobung und Deklaration nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln, Stand 06.11.1997) unter Einhaltung der Grenzwerte für Bodenmaterial zu erfolgen. Sollte die Einhaltung der Grenzwerte nicht möglich sein, darf das Material auch nicht im restlichen Überschwemmungsbereich eingebaut werden. In diesem Fall ist das Material nach geltendem Abfallrecht anderweitig

zu entsorgen.

- 5.1.74. Im Bereich der Aushubsohlen ist eine Beweissicherung hinsichtlich standorttypischer Schadstoffbelastungen (MKW) anhand von Mischprobenuntersuchungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass erhebliche Emissionen soweit abgewehrt und saniert wurden, dass dauerhaft keine Gefahren für das Grundwasser entstehen.
- 5.1.75. Grundsätzlich sind Abfallarten wie Trag- und Deckschichten bzw. der Straßenunterbau getrennt voneinander auszubauen und ordnungsgemäß zu deklarieren bzw. zu lagern.
- 5.1.76. Die Lagerung der tatsächlich und potentiell belasteten Ausbaumaterialien wie Trag- und Deckschichten bzw. der Straßenunterbau hat auf einer dafür geeigneten Lagerfläche für eine anschließende Deklaration zu erfolgen.
- 5.1.77. Vor Baubeginn sind die Auffüllungsbereiche ausreichend zu beproben und chemisch zu untersuchen. Der Analysenbericht ist vor Baubeginn dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.

#### Radweg

- 5.1.78. Das Material des Radwegrückbaus muss gemäß geltendem Abfallrecht ausgebaut, zwischengelagert, deklariert und entsorgt bzw. wiederverwertet werden.
- 5.1.79. Bei der Herstellung des verlegten Radweges ist auf die Verwendung von wasserwirtschaftlich unbedenklichen Materialien zu achten.

#### Rückbau des Oberwasserkanals des Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II

- 5.1.80. Das Betongerinne und die Überfahrten sind vollständig auszubauen und gemäß geltendem Abfallrecht zwischenzulagern, zu deklarieren und entsorgen.
- 5.1.81. Das ehemalige Gerinne kann mit dem umliegenden Dammmaterial am Triebwerkskanal verfüllt werden, sofern dies als unbedenklich einzustufen ist. Bei der Verfüllung im Bereich der Dammaufstandsfläche ist dichtes bzw. bindiges Material zu verwenden.

#### Rück- und Umbau des Unterwasserkanals des Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II

- 5.1.82. Bezüglich des bestehenden Betongerinnes ist zu prüfen, ob ein Rückbau möglich ist. Abschließend ist das Gerinne mit einer Oberbodenlage von 20 cm anzudecken.
- 5.1.83. Die Überfahrtsbrücke im Unterwasserkanal muss ebenfalls einer ordnungsgemäßen Deklaration und Entsorgung zugeführt werden.
- 5.1.84. Die Einleitung des in der Sickerleitung abgeführten Wassers in die Östliche Günz muss im Mündungsbereich gegen Erosion mittels Wasserbausteinen gesichert werden.

- 5.1.85. Eine vollständige und rückstaufreie Ableitung des Wassers im Teilsickerrohr ist stets zu gewährleisten. Sind die Rohrleitungen entgegen den Berechnungen zu klein dimensioniert, so sind diese nachträglich entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Rohrleitungen ist vorab dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten mitzuteilen.

#### Brückenbauwerke

- 5.1.86. Alle rückzubauenden Brückenbauwerke mit ihren Bestandteilen sind vollständig und rückstandslos auszubauen und gemäß dem geltenden Abfallrecht zwischenzulagern, zu deklarieren und zu entsorgen.
- 5.1.87. Beim Abbruch der alten und Bau der neuen Brücke sind Verschmutzungen des Gewässers zu vermeiden.
- 5.1.88. Die Gewässersohle ist aus natürlichem Sohlsubstrat herzustellen, damit sich im Brückenbereich eine natürlich strukturierte Sohle ausbilden kann.

#### Unterhaltung

- 5.1.89. Dem Freistaat Bayern obliegt folgender Unterhalt für

##### Hochwasserschutzmaßnahme

- das komplette Damm- bzw. Absperrbauwerk inkl. der dazugehörenden Anlagen- und Bestandteile (wie der befahrbare Dammkronenweg, Durchlassbauwerk, Betriebsgebäude, Filterteppich, Messgerinne inkl. dazugehöriger Bauteile, Zu- und Abfahrten zum Dammkronenweg und zu den Dammfußwegen einschließlich deren Anschlussabschnitte an die St 2012 und Dammfußdrainagen).
- die neue Überfahrt, welche den Anschluss zwischen dem südlich verlängerten Dammfußweg und dem bestehenden Feldweg auf dem Grundstück Fl.Nr. 121 der Gemarkung Engetried darstellt.
- der Östlichen Günz im Bereich zwischen dem Teilungsbauwerk bei Fluss-km 21,75 und der Einleitungsstelle aus dem Unterwasserkanal bei Fluss-km 20,06 inkl. 10 m stromabwärts. Sowie die ersten 5 m des einmündenden Entwässerungsgrabens im Stauraum, welcher in die Östliche Günz fließt.
- den 5-m-Abschnitt vor der Einmündung des neu verlegten Entwässerungsgrabens (im Staubereich auf dem Grundstück Fl.Nr 119 Gmk. Engetried) in die Östliche Günz.
- die Notzufahrt und den Objektschutz in Form der Anböschung zum Weiler Hochreute.
- die Rohrdurchlässe und des Entwässerungskanals durch die St 2012 bei Bau-km 0+076 und zwischen den Bau-km 0+400 und 0+800, welche zur Beckenentwässerung nach einem Einstau dienen.

ehemaliges Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II

- für alle Anlagen des stillgelegten Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II.
- den verfüllten Triebwerkskanal im Oberwasser des Günz-E-Werks.
- den ehemaligen Triebwerkskanal im Unterwasser des Günz-E-Werks II inklusive der neu gelegten Teilsickerleitung.
- den Verschluss des Teilungsbauwerks bei Fluss-km 21,75 im Bereich des Oberwasserkanals südlich des Günz-E-Werks II.

5.1.90. Dem Markt Markt Rettenbach obliegt die Unterhaltung für den neu verlegten Entwässerungsgraben (auf dem Grundstück Fl.Nr 119 Gmk. Engetried), welcher im Stauraum in die Östliche Günz entwässert.

Entschädigung

5.1.91. Der Vorhabensträger haftet für alle Schäden, die auf die Errichtung und den Bestand des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführen sind. Dies betrifft unter anderem auch Schäden, die durch nachweislich auf das Hochwasserrückhaltebecken zurückzuführende, sich ändernde Grundwasserverhältnisse im Ortsbereich des Ortsteils Engetried des Marktes Markt Rettenbach oder des Markt Rettenbach entstanden sind. Dies gilt ebenso für sich nachteilig einstellende Verhältnisse in Bezug auf die Binnenentwässerung im Ortsbereich des Ortsteils Engetried des Marktes Markt Rettenbach und des Markt Rettenbach oder wenn diese nachweislich auf den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführen sind.

5.1.92. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat den Eigentümern und Pächtern der im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die durch Hochwasser entstandenen Schäden insoweit auszugleichen, als die Grundstücke durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens neu oder schwerer betroffen sind als vor der Verwirklichung des Vorhabens. Dabei sind auch die Kosten für Aufräumarbeiten, Entsorgungen, Aufwuchs- und Futterschäden zu übernehmen.

Der Schadensausgleich hat durch eine Entschädigung in Geld zu erfolgen.

Als Grundlage für die Schadens- und Entschädigungsermittlung hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für jedes Hochwasserereignis die max. Einstauhöhe in dem Hochwasserrückhaltebecken aufzuzeichnen und daraus den Schadensumfang ermitteln zu lassen.

Die Höhe der Entschädigung ist bei jedem Hochwasserereignis durch einen vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

Anstelle der finanziellen Entschädigung können nach Vereinbarung mit den Eigentümern und Pächtern von im Einstaubereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Einstauschäden auch durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten beseitigt werden.

#### Sonstiges

- 5.1.93. Der Weg, der als Notzufahrt auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 der Gemarkung Engetried ausgewiesen ist, ist auf seiner gesamten Länge so zu sanieren bzw. in Stand zu setzen, dass er seiner Funktion als Notzufahrt durchgängig gerecht wird und auch von einem PKW befahren werden kann.

#### Nach Abschluss der Bauarbeiten

- 5.1.94. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Fischereirechtsinhabern schriftlich mitzuteilen.
- 5.1.95. Innerhalb von zwei Monaten nach der Abschlussanzeige ist dem Landratsamt Unterallgäu die Abnahmebescheinigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 61 BayWG) über die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Maßnahmen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Auf eine Abnahme kann verzichtet werden, wenn die Bauabnahme einem Beamten im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst übertragen wird.

## **5.2. Baurecht**

- 5.2.1 Für alle Maßnahmen muss der Nachweis der Standsicherheit vorliegen.
- 5.2.2 Falls sich nach dem Kriterienkatalog der Bauvorlagenverordnung eine Prüfpflicht (Art. 62 Abs. 4 Satz 1,2, Abs. 4 Satz 3 BayBO) für die Brücken, Durchlässe und Dammaufschüttungen ergibt, muss der beauftragte Prüfsachverständige oder das Prüfamt auch an der Überwachung der Bauausführung beteiligt werden.
- 5.2.3 Vor Baubeginn ist eine Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB vorzulegen.
- 5.2.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige vorzulegen.
- 5.2.5 Rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme ist die Anzeige zur Nutzungsaufnahme vorzulegen.
- 5.2.6 Abriss und Neubau der Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 94 der Gemarkung Engetried:
- Der Abriss ist baurechtlich genehmigungsfrei.
  - Für den Wiederaufbau der Kapelle ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Rechtzeitig vor dem Wiederaufbau der Kapelle ist unter Einreichung qualifizierter Planunterlagen die baurechtliche Genehmigung beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu zu beantragen.

### **5.3. Naturschutz**

5.3.1. Der landschaftspflegerischen Begleitplan ist hinsichtlich der Beeinträchtigungsfaktoren (in Tabelle 4 -2, S. 37) und der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nach den unter Teil II der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 10.07.2020 vorgebrachten naturschutzfachlichen Belangen unter Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen und der Unteren Naturschutzbehörde zur abschließenden Zustimmung vorzulegen.

5.3.2. Die Eingriffe durch die betriebsbedingten Wirkungen durch Einstau auf die im Einstaubereich vorkommenden, wertgebenden Biotopen wurden zwar erfasst aber nicht ausreichend differenziert behandelt.

Die betriebsbedingten Wirkungen des Einstaus und der daraus ggf. resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen sind daher im Hinblick auf die betroffenen Biotopnutzungstypen und Arten differenziert zu bewerten. Sollten Anpassungen durch vermehrte Überflutungsereignisse vorgenommen werden, sind diese entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung darzustellen.

5.3.3. Das geplante Entwicklungsziel auf der einstauabgewandten Dammböschung mit artenarmen Extensivgrünland ist für eine Anerkennung einer naturnahen Deichfläche und damit für die Ausnahme von der Regelvermutung nach den „Vollzugshinweisen Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der BayKompV“ nicht ausreichend. Mit der Ausführungsplanung ist die Dammanlage ggf. dementsprechend neu zu gestalten.

5.3.4. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Artenschutz, zum Ausgleich und Ersatz sind im angegebenen Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Hochwasserbeckens und dessen Rückbau zu erhalten.

5.3.5. Baustelleneinrichtungen sind stets außerhalb naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen zu situieren; dies sind insbesondere Wurzelräume von Bäumen, Gehölzgruppen, kartierte Biotope und Lebensräume geschützter heimischer Tierarten. Die Baustelleneinrichtungsflächen sind entsprechend vorab von der ökologischen Bauleitung freizugeben.

5.3.6. Pfützen und Reifenspuren im Baustellenbereich bzw. in den Materialentnahmeflächen sind zu vermeiden. Trotzdem entstehende Kleingewässer sollen in der Zeit von Anfang April bis Ende August nicht eingeebnet werden, um potentiellen Laich oder Kaulquappen nicht zu gefährden. Eine Freigabe durch fachlich qualifizierte Überprüfung (ökologische Bauleitung) der Wasserstellen ist jedoch möglich. Diese kann während des Baus auch

bestimmen, dass Pfützen für Amphibien erhalten bleiben.

- 5.3.7. Vor Beginn der Bauarbeiten sind offene Bodenstellen als potenzielle Habitatbereiche auf ein aktuelles Vorkommen von Einzelindividuen zu kontrollieren. Ggf. sind die Individuen durch eine faunistische Fachkraft vor bzw. bei Baubeginn abzusammeln und umzusiedeln. Eine Wiederbesetzung der Habitate durch ein Zurückwandern der Tiere ist durch Aufstellen eines Amphibienschutzzauns zu vermeiden.
- 5.3.8. Um die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen unmittelbar nach Beendigung der Bauausführung und dennoch passend zur Vegetationsperiode zu verwirklichen, sind Ausgleichsflächen bis spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.3.9. Alle Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan sind nach ihrer vollständigen Fertigstellung sowie danach im dritten und sechsten Jahr auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Standorte der Nisthilfen (CEF-Maßnahmen) bedürfen der fachlichen Betreuung in einem Zeitraum von 15 Jahren.

#### **5.4. Fischerei**

- 5.4.1. Der Termin der Arbeiten am Gewässer ist dem Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) wenigstens 14 Tage vorab bekanntzugeben.
- 5.4.2. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- 5.4.3. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
- 5.4.4. Vor der Trockenlegung und Verfüllung des aufzulassenden Mühlkanals der Östlichen Günz ist eine Fischbergung mit dem Elektrofischfanggerät vorzunehmen und die entnommenen Fische und Krebse sind in die Östliche Günz umzusetzen.
- 5.4.5. Die technischen Verbauungen im unmittelbaren Bereich des Dammes und des Durchlassbauwerkes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Zur Ufersicherung ist hier ein grober Steinwurf aus Wasserbausteinen, Kantenlänge > 60 cm, mit freibleibenden Lücken und Unregelmäßigkeiten vorzusehen.
- 5.4.6. Als Ausgleichsmaßnahme für die technische Verbauung der Östlichen Günz im Bereich des Durchlassbauwerkes ist südlich des Dammes ein Parallelgewässer mit einer Länge von wenigstens 150 m anzulegen. Dieses ist ständig mit einem Zufluss aus der Östlichen Günz im Bereich von 20 % der jeweils aktuellen Wasserführung auszustatten.
- 5.4.7. Als weitere Ausgleichsmaßnahme, insbesondere als Hochwassereinstand und Jungfischlebensraum, ist der Umlauf des Mühlkanals auf den letzten 30 m im aktuellen Zustand

zu belassen.

5.4.8. Zur Vermeidung einer Zustandsverschlechterung nach Abschluss der Maßnahme ist zu prüfen, ob die anvisierte fischökologische Durchgängigkeit tatsächlich erreicht wurde oder ob ggf. Nachbesserungen notwendig sind. Die Funktionskontrolle ist durch ein entsprechendes Fachbüro vorzunehmen und dem Landratsamt Unterallgäu nachzuweisen.

5.4.9. Das Entstehen von Fischfallen durch Geländesenken ist grundsätzlich zu vermeiden.

## **5.5. Bodenschutz**

5.5.1. Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. im Rahmen weiterer Vorerkundungen bislang unbekannte schadstoffbelastete Bereiche bzw. unbekannte Auffüllungen festgestellt werden, sind unverzüglich der Bereich Gewässeraufsicht/Altlasten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und das Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bodenschutz, zu informieren (Art. 1 i.V.m. Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes - Bay-BodSchG). Das weitere Vorgehen ist mit allen Beteiligten abzustimmen. Bei erheblichen Belastungen ist die Fortführung der Baumaßnahme gegebenenfalls zu unterbrechen.

5.5.2. Die Entsorgung der bei den Aushubmaßnahmen anfallenden Abfälle hat ordnungsgemäß und schadlos unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise sind dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Abfallrecht, unaufgefordert zu übersenden.

## **5.6. Öffentliche Stromversorgung**

5.6.1. Im Bereich des Bauvorhabens verlaufen mehrere 20-kV-Kabelleitungen RB111 sowie eine („Langzeitaußerbetrieb“-)1-kV-Kabelleitung der LEW-Verteilnetz GmbH. Die Lage der Leitungen ist dem als Anlage beigefügten Lageplan (M 1:2.000) zu entnehmen.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Nähere Informationen können dem beigelegten Kabelmerkblatt „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ entnommen werden.

Sollte eine Umlegung der Kabelleitungen nötig sein, ist frühzeitig mit der Betriebsstelle Obergünzburg der LEW Verteilnetz GmbH Kontakt aufzunehmen.

5.6.2. Zudem verläuft im Bereich des Bauvorhabens die 20-kV-Leitung R4M4. Deren Lage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Schutzbereich der Freileitung beträgt 8,00 m beiderseits der Trasse.

Da es sich hierbei um eine Hauptversorgungsleitung handelt, ist der Bestand weiterhin zu gewährleisten. (Ein Leitungsabbau ist vonseiten der LEW Verteilnetz GmbH nicht vorgesehen. Die Leitung ist durch Dienstbarkeit gesichert.)

- 5.6.3. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die in den Vorschriften der Freileitungsnorm DIN EN 50423 und den Bestimmungen der DIN VDE 0105 (Arbeiten im Spannungsbereich) geforderten Mindestsicherheitsabstände eingehalten werden.

Aus diesem Grund sind sämtliche Bauvorhaben innerhalb des Leitungsschutzbereiches - wenn möglich bereits im Entwurfsstadium - der LEW Verteilnetz GmbH als Träger öffentlicher Belange nach Art. 65 BayBO zur Stellungnahme vorzulegen.

- 5.6.4. Innerhalb des Schutzbereiches sind die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 (vormals VDE-Vorschrift 0210) zu beachten; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe stets ein Schutzabstand von mindestens 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich!
- 5.6.5. Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung ist durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Einschwingen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Es ist daher stets ein geeigneter Standort für einen Bau- oder Autokran festzulegen.
- 5.6.6. Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- 5.6.7. Vor Baubeginn ist eine entsprechende Kabelauskunft von der zuständigen LEW Betriebsstelle Obergünzburg, Günzacher Straße 11, 87634 Obergünzburg einzuholen.

## **5.7. Telekommunikation**

- 5.7.1. Im Planungsbereich des Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG, die ggf. von den Baumaßnahmen berührt werden. Das Kabel befindet sich derzeit im geplanten Dammbereich. Es ist jedoch bereits eine Umlegung der Telekommunikationslinie auf ca. 505 m mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und dem Planungsbüro EDR GmbH vereinbart.
- 5.7.2. Die Telekommunikationslinien sind ggf. zu sichern und zu verlegen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- 5.7.3. Der Vorhabenträger hat sich daher vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG zu informieren.

6. Die Anordnung weiterer Auflagen im öffentlichen, wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Interesse bleibt vorbehalten.
7. Für die Durchführung des Plans nach den Nrn. 1.1 bis 1.8 des Tenors ist die Enteignung zulässig.
8. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Engetried ist Teil des Gesamtprojektes „Hochwasserschutz Günz“. Insgesamt sollen zusammen mit dem HRB Engetried an der Westlichen und Östlichen Günz und an der Schwelk fünf HRB errichtet werden. Hierfür wurde aufbauend auf einer Machbarkeitsstudie ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Jahr 2010 positiv abgeschlossen wurde. Das HRB Engetried soll zusammen mit vier weiteren Hochwasserrückhaltebecken und zusammen mit ergänzenden innerörtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen einen Hochwasserschutz für die Ortschaften im Tal der Günz vor einem Bemessungshochwasser von  $HQ_{100+Klima}$  erreichen. Durch das HRB Engetried soll der statistisch 100-jährliche Hochwasserabfluss in den unterliegenden Gemeinden mittels Rückhaltebecken soweit reduziert werden, dass nur wenige lokale Hochwasserschutzmaßnahmen in den unterliegenden Ortslagen von Engetried, Markt Rettenbach und Gottenau erforderlich sind.

Mit Schreiben vom 08.04.2020 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, die Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Östlichen Günz im Markt Rettenbacher Ortsteil Engetried. Das Vorhaben schließt zudem die Errichtung eines Straßendamms für die Verlegung und Anpassung der Staatsstraße 2012, den Einbau von Durchlässen in den Straßendammkörper zur Ableitung von Oberflächenwasser, die abschnittsweise Verlegung des Radwegs, die abschnittsweise Verlegung sowie den abschnittweisen Ausbau der Östlichen Günz und eines Grabens zur Ableitung in das Drosselbauwerk, den Rückbau des Ober- und Unterwasserkanals des Wasserkraftwerkes Günz-E-Werk II und der bestehenden Brückenbauwerke sowie der Stilllegung und Rückbau der E-Technik und Stahlwasserbau des Wasserkraftwerkes, die Errichtung eines Sicherungsdammes als Objektschutz für das Anwesen Hochreute und den Abbau kiesigen bindigen Materials und Kies mit ein.

Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserabflüsse für das Einzugsgebiet war eine Fläche von ca. 714 km<sup>2</sup>. Dieses teilt sich in drei größere Zwischeneinzugsgebiete auf, darunter das Einzugsgebiet der Östlichen Günz, von der Quelle bei Günzach bis zum Zusammenfluss bei Lauben, mit ca. 111 km<sup>2</sup>. Am geplanten Standort umfasst das Einzugsgebiet des Beckens Engetried ca. 57 km<sup>2</sup>. Mit dem Rückhaltevolumen des Hochwasserrückhaltebeckens von insgesamt 1,542 Mio. m<sup>3</sup> kann künftig der maximale Abfluss beim Ablauf des Bemessungshochwassers ( $HQ_{100+Klima}$ ) auf ca. 10 m<sup>3</sup>/s gedrosselt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Rückhaltung und Verzögerung des Hochwasserabflusses aus dem Einzugsgebiet der Östlichen Günz. Dadurch wird die Betroffenheit der Anwohner im Ortsteil Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach bei Überflutungen bis zu einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Klimafaktors -Klimaänderungszuschlag-  $HQ_{100+Klima}$ , deutlich reduziert. Bei einer Verwirklichung des Projektes wird der Abfluss eines hundertjährigen Hochwassers von bisher 38,57 m<sup>3</sup>/s auf rd. 10 m<sup>3</sup>/s reduziert.

Bei Ablauf eines hundertjährigen Hochwasserereignisses sind die Grundstücke Fl.Nrn. 1, 2, 2/3, 3, 5, 11/6, 16, 20, 21, 21/1, 22, 22/2, 22/3, 22/5, 71/4, 72/6, 78, 79, 80, 80/1, 80/2, 82, 90, 93, 94/2, 95, 95/2, 95/3, 96, 96/5, 96/6, 96/7, 96/8, 96/9, 96/10, 96/11, 97, 97/2, 98, 98/2, 99, 100, 101, 102, 103, 103/4, 103/5, 106, 107, 108, 109/4, 110, 113, 117, 118, 119, 119/1, 119/2, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 126/1, 127, 128, 128/1, 128/2, 128/3, 128/5, 130, 130/2, 131/1, 131/2, 133, 134, 136, 138, 359, 359/2, 360, 361, 366, 367, 368, 368/2, 411/5, 412, 412/2, 412/5, 412/4, 414/2, 414/4, 414/5, 535, 535/1, 543, 541/2, 541/4, 541/6 und 541/7 der Gemarkung Engetried, Marktgemeinde Markt Rettenbach, im Staubereich des Hochwasserrückhaltebeckens ganz oder teilweise betroffen.

Die Planunterlagen wurden zur Stellungnahme an die amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Bauamt, die Tiefbauverwaltung, den Immissionsschutz und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, die LEW Netzservice GmbH, die Deutsche Telekom, den Bayerischen Bauernverband, den Bund Naturschutz in Bayern e.V., den Landesfischereiverband Bayern e.V., das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Immobilien Freistaat Bayern, den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und die Bayerischen Staatsforsten übersandt.

Ebenso wurden die Gemeinden Sontheim und Lauben sowie der Markt Erkheim am Verfahren beteiligt.

Die Bayerischen Staatsforsten erhoben mit Schreiben vom 06.05.2020 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu gab mit Schreiben vom 12.05.2020 eine positive Stellungnahme zum dem Vorhaben ab.

Die Gemeinde Sontheim begrüßte mit Schreiben vom 20.05.2020 die Umsetzung der Maßnahme und regte die Realisierung möglicher ökologisch sinnvoller Maßnahmen an.

Die Bodenschutzverwaltung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu stimmte dem Vorhaben unter Nennung von Auflagen am 18.05.2020 zu.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim erhob mit Schreiben vom 26.05.2020 keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben, stimmte dem Vorhaben aber nur

unter Hinweis auf die zu treffenden Entschädigungsregelungen sowie die Notwendigkeit der Verwendung von überflutungstoleranten Baumarten bei einer Aufforstung der Waldbestände am Ortsrand des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens zu.

Der Bayerische Bauernverband nahm mit Schreiben vom 28.05.2020 Stellung zu den beantragten Maßnahmen und beklagte zunächst den Verlust von landwirtschaftlich nutzbaren und genutzten Flächen. Zudem forderte er eine Übernahme sämtlicher durch das Hochwasserrückhaltebecken entstehender Schäden an den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen durch den Vorhabensträger.

Mit Stellungnahme vom 03.06.2020 erklärte sich die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben unter Auflagen mit dem Vorhaben einverstanden.

Der Landesfischereiverband Bayern e.V. teilte mit Schreiben vom 09.06.2020 mit, dass er das geplante Vorhaben, insbesondere den Rückbau des Wasserkraftwerks Günz-E-Werk II und des zugehörigen Triebwerkskanals sowie die aufgeführten Gewässerrenaturierungen begrüße. Dennoch wurde um die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss gebeten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt nahm mit Schreiben vom 10.06.2020 zu den derzeit nicht von örtlichen oder regionalen Fachstellen abgedeckten Belangen (z.B. Rohstoffgeologie und Geotopschutz) Stellung und verwies bezüglich der Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des technischen Umweltschutzes sowie des vorsorgenden Bodenschutzes auf die Stellungnahmen der jeweiligen Sachgebiete des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Die Regionalvertretung Augsburg der Immobilien Freistaat Bayern teilte mit Schreiben vom 05.06.2020 mit, dass sie sich nicht als Beteiligte des Verfahrens siehe, da die bestehenden Fischereirechte an der Östlichen Günz nicht von der Immobilien Freistaat Bayern, sondern vom Wasserwirtschaftsamt Kempten verwaltet würden, das als Antragsteller bereits Beteiligter des Verfahrens sei.

Die LEW Verteilnetz GmbH, 86807 Buchloe, erteilte unter Auflagen mit Schreiben vom 04.06.2020 ihr Einverständnis mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

Der Markt Erkheim begrüßte mit Schreiben vom 12.06.2020 die geplanten Maßnahmen und erhob keine Einwände gegen die Genehmigungsplanung.

Der Markt Markt Rettenbach erteilte mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.06.2020 unter Auflagen bezüglich der Notzufahrt Nr. 126 das gemeindliche Einvernehmen zu den vorliegenden Plänen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erklärte sich mit dem Vorhaben mit Schreiben vom 10.07.2020 unter Auflagen einverstanden.

Mit Schreiben vom 17.07.2020 stimmte die Deutsche Telekom Technik GmbH dem Vorhaben zu und bat um rechtzeitige Beteiligung zu erforderlichen Baumaßnahmen.

Mit Schreiben vom 10.08.2020 gab das Wasserwirtschaftsamt Kempten ein positives Gutachten ab.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 04.05.2020. Die Planunterlagen wurden vom 05.05.2020 bis einschließlich 04.06.2020 beim Markt Markt Rettenbach und dem Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt. In demselben Zeitraum waren diese auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Die Einwendungsfrist lief am 18.06.2020 ab. Einwendungen wurden keine erhoben.

## II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gem. Nr. 1 dieses Bescheides wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 73 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurden zu dem Vorhaben das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlichen Sachverständigen in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeholt und die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Bauamt, die Tiefbauverwaltung, der Immissionsschutz und die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, die LEW Netzservice GmbH, die Deutsche Telekom, der Bayerischen Bauernverband, der Bund Naturschutz in Bayern e.V., der Landesfischereiverband Bayern e.V., das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Immobilien Freistaat Bayern, der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und die Bayerischen Staatsforsten im Rahmen der Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ferner wurde der Plan beim Markt Markt Rettenbach für einen Monat zur Einsicht ausgelegt (Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Die Bekanntmachung entsprach Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Die Durchführung eines Erörterungstermins war daher nicht erforderlich.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs.2 Satz 1 WHG gleich. Somit bedürfen die Dämme gem. den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 des Tenors nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die abschnittsweise Verlegung des Radweges gem. der Nr. 1.3 des Tenors dient der Herstellung des Hochwasserdamms und bedarf somit ebenfalls der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Die abschnittsweise Verlegung und der abschnittsweise Ausbau der Östlichen Günz und eines Grabens zur Ableitung in das Drosselbauwerk, der Rückbau des Ober- und Unterwasserkanals

des Wasserkraftwerkes Güz-E-Werk II und der bestehenden Brückenbauwerke, die Stilllegung und der Rückbau von E-Technik und Stahlwasserbau des Wasserkraftwerkes sowie der Neubau der Brücke gem. Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7 des Tenors, sind Maßnahmen, welche die Herstellung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers beinhalten, und bedürfen daher nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Herstellung der Hochwasserschutzdämme gem. den Nrn. 1.1, 1.2 und 1.6 des Tenors in N. 13.13, für die abschnittsweise Verlegung und den abschnittweisen Ausbau der Östlichen Güz und eines Grabens zur Ableitung in das Drosselbauwerk, den Rückbau des Ober- und Unterwasserkanals des Wasserkraftwerkes Güz-E-Werk II und der bestehenden Brückenbauwerke, die Stilllegung und der Rückbau von E-Technik und Stahlwasserbau des Wasserkraftwerkes sowie der Neubau der Brücke gem. Nrn. 1.4, 1.5 und 1.7 des Tenors in Nrn. 13.18.1 und 13.18.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zu § 3 UVPG) festgelegt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durch das Landratsamt Unterallgäu nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 3 zum UVPG ergab, dass für die beantragten Ausbaumaßnahmen die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (Nr. 48) zur geplanten Hochwasserschutzmaßnahme und den hierzu erforderlichen Baumaßnahmen vom 12.12.2019 ergab, dass die Maßnahmen nur sehr geringe bzw. geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, menschliche Gesundheit, Tiere und Habitate, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und kulturelles Erbe haben. Gemäß der Studie sind dem Schutzgut Landschaft und Erholung im Planungsgebiet aufgrund der Naturnähe und Strukturvielfalt erhebliche nachteilige Auswirkungen von mittlerer Wertigkeit zuzuordnen. Die Ermittlung und zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens in der Umweltverträglichkeitsstudie ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht zu erwarten sind bzw. durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umweltverträglich gestaltet werden können. Die Auswirkungen des talquerenden Schutzdamms auf das Schutzgut Landschaft sind allerdings nicht vollständig zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sodass diesbezüglich eine erhebliche nachteilige Wirkung verbleibt, die als mittel bewertet wird.

Nach der artenschutzrechtlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei der Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erfüllt werden.

Mit dem aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (Nr. 47) soll sichergestellt werden, dass die vor dem geplanten Eingriff vorhandene Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wie

des Landschaftsbildes erhalten bzw. wiederhergestellt wird. In Form des Maßnahmenkataloges werden die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, mit denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen reduziert werden. So können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch das geplante Dammbauwerk u.a. mit der Einbindung des Dammes in die Landschaft kompensiert werden.

Mit dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Vorhabens wurden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luftqualität, Luftaustausch, Geologie und Hydrogeologie, Boden, Oberflächengewässer, Grundwasser, Pflanzen und Vegetation, Tiere und Habitate, Landschaft und Erholung sowie Artenschutz abgehandelt und eine Umweltverträglichkeitsstudie aufgestellt. Diese brachte die Erkenntnis, dass der Landschaftsraum weitgehend eben bzw. gering nach Norden geneigt ist. Am westlichen und östlichen Talrand steigt das Gelände zu den meist bewaldeten Höhenrücken an. Am südlichen Ortsrand von Engtried ist eine markante Erhebung mit einer Kapelle (Kreuzkapelle, Kapelle Am Stein) vorhanden, welche unter Denkmalschutz steht. Der Talraum wird durch die Östliche Günz mit begleitenden Ufersäumen und den am westlichen Talrand verlaufenden Kraftwerkskanal geprägt. Die Fließgewässer selbst sind im Vorhabenbereich als hochwertig anzusehen und zum Teil deutlich beeinträchtigt.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken (Trockenbecken ohne Dauerstau) liegt im Hauptschluss zur Östlichen Günz bei Fluss-km 21+234 im Talgrund und sperrt diesen mittels eines Dammes in Nordost-Südwest-Achse ab. Die Staatsstraße St 2012 zwischen den Ortsteilen Engtried und Rohrhof der Marktgemeinde Markt Rettenbach wird im Rahmen der Planung auf einer Ausbaulänge von 860 m an den Hochwasserdamm angepasst. Damm und Straße sind in der Landschaft deutlich erkennbar. Durch die Linienführung und Begrünung des Schutzdammes wird eine gute landschaftliche Einbindung erreicht. Die Auswirkungen des Dammes auf die Landschaft werden daher als mittel bewertet. Zum Ausgleich der verbleibenden Auswirkungen wurden im landschaftsplanerischen Begleitplan landwirtschaftlich aufwertende Maßnahmen vorgesehen. Somit kann die Beeinträchtigung der Landschaft möglichst vermieden werden.

Insgesamt hat das geplante Hochwasserrückhaltebecken nur geringe Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zur Folge. Durch das geplante Anbringen von Wasseramselfnistkästen an geeigneter Stelle kann auch der Brutplatzverlust der Wasseramsel im Auslassbauwerk des Wasserkraftwerks Günz-E-Werk II, welcher durch die Stilllegung und den Rückbau des Kraftwerks entsteht, ausgeglichen werden.

Durch die in der Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischen Begleitplan zu dem Vorhaben aufgeführten geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Ausgleich können die Auswirkungen des Baues der Hochwasserschutzanlage kompensiert werden. Das Vorhaben ist deshalb im Ergebnis als umweltverträglich einzustufen.

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 10.08.2020. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit und aus Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder aus anderen Rechtsbereichen vor.

Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausschließlich während der Bauphase beeinträchtigt. Sie sind deshalb von vorübergehender Natur und können durch Auflagen ausgeglichen werden.

Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Belange können ebenfalls ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das Hochwasserrückhaltebecken und die im Rahmen eines HQ<sub>100</sub> neu überschwemmten Flächen stellen somit Eingriffe im Sinne dieser Vorschrift dar.

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind nicht vermeidbar, weil die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten des Ortsteils Engetried der Marktgemeinde Markt Rettenbach und seiner Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt werden müssen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamte Kempten, gleicht die Eingriffe jedoch mit den aufgeführten Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (Nr. 47) aus.

Der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG konnte daher erlassen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Das Verfahren vor Erteilung einer Anlagengenehmigung ist ein nichtförmliches Verfahren nach Art. 10 BayVwVfG.

Die Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen zum neuen Betriebsgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/2 der Gemarkung Engetried im 60-Meter-Bereich der Östlichen Günstz gem. Nr. 2 des Tenors dieses Bescheides bedarf nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 BayWG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG und lfd. Nr. 53 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben vom 26.11.1999 der wasserrechtlichen Anlagengenehmigung.

Nach Art. 20 Abs. 4 BayWG darf die Genehmigung nur versagt werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit es erfordert.

Da Versagungsgründe in diesem Sinne nicht vorliegen, konnte die Anlagengenehmigung erteilt werden.

4. Das Betriebsgebäude ist ein Gebäude i.S.d. Art. 2 Abs. 2 BayBO, dessen Errichtung der Baugenehmigung gem. Art. 68 Abs. 1 BayBO bedarf.

Nach dieser Vorschrift darf die Baugenehmigung nur versagt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Da die Errichtung des Betriebsgebäudes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, war die Baugenehmigung zu erteilen.

5. Die Auflagen in Nr. 5 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

Die Unterhaltungsregelung gem. Auflagen Nrn. 4.1.89 und 4.1.90 beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayWG, wonach die Unterhaltung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden kann, wenn und soweit die Unterhaltung alleine deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird. Ebenso ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach Art. 37 BayWG für alle mit der Hochwasserschutzmaßnahme genehmigten Anlagen unterhaltungspflichtig.

6. Der Auflagenvorbehalt gem. Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

7. Die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung unter der Nr. 7 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 71 WHG. Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Die Eingriffe in das Eigentum sind vorliegend zwingend erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Derzeit ist noch nicht abschließend geklärt, ob jeweils eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann. Daher erscheint es möglich, dass ein Zugriff auf diese Flächen, die für die Verwirklichung des Planes benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann.

Das Vorhaben dient den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Deshalb konnte die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG festgesetzt werden.

Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen entschädigt. Die diesbezüglich aufkommenden Fragen der Entschädigung sind jedoch nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabenträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 10 des Kostengesetzes (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** in München Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

1. Für den Planfeststellungsbeschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, ist in **Eigenverantwortung dazu verpflichtet**, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der **Standicherheit und deren Nachweise** plan-, und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften usw. sind einzuhalten.

3. Eine Prüfpflicht gem. Art. 62 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 3 BayBO ergibt sich für die Durchlässe und Stützmauern dann, wenn dies nach Kriterienkatalog der Bauvorlagenverordnung für die einzelnen Maßnahmen erforderlich ist.

Falls sich nach dem Kriterienkatalog eine Prüfpflicht ergibt, muss der beauftragte Prüfsachverständige oder das Prüfamt auch an der Überwachung der Bauausführung beteiligt werden.

Mit Baubeginn müssen die maßgeblichen Nachweise zur Stand- und Anlagensicherheit der Bauwerke durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bestätigt sein und zur Einsichtnahme an der Baustelle vorliegen.

4. Der Vorhabenträger hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um mögliche Auswirkungen für das Gemeinwohl und den Wasserhaushalt zu verhindern. Dies gilt ebenso für Auswirkungen, die Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten berühren.
5. Die Grundstücke der vom Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens betroffenen Grundstücke sind zu erwerben oder es sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Einstauentschädigung regeln.
6. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Gewässerausbaumaßnahme überwachen. Dem für die Überwachung zuständigen Personal des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist jederzeit und unangekündigt der Zugang zur Anlage und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten.

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Vorhabensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

7. Die Antragsunterlagen wurden nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
8. Im Hinblick auf einen problemlosen Vollzug der Entschädigungsregelung gem. den entsprechenden Auflagen dieses Bescheides (Nrn. 4.1.91 und 4.1.92) wird empfohlen, vor Erstellung der Hochwasserschutzmaßnahme Beweissicherungsgutachten für die im Einstaubereich liegenden Grundstücke fertigen zu lassen und einvernehmlich mit den Betroffenen ein Szenario über das Vorgehen bei Ablauf eines Hochwasserereignisses zu entwerfen.
9. Unterhaltslasten außerhalb des wasserwirtschaftlichen Zuständigkeitsbereichs:
  - Die neu verlegte Staatsstraße 2012 obliegt in der Unterhaltung dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Kempten.

- Die Zufahrt beim Bau-Abschnitt 0+854 der Straßenkilometrierung obliegt in der Unterhaltung dem Markt Markt Rettenbach.
  - Die Zufahrten zur St 2012 bei Bau-km 0+004, 0+030 und der Anschluss zum Kapellenweg bei km 0+068 obliegt in der Unterhaltung dem Markt Markt Rettenbach.
  - Die Zufahrt auf der Flur-Nr. 96/2 Gmk. Engetried obliegt bezüglich der Unterhaltungslast dem Nutzungsberechtigten.
  - Der Feldweg und die Zufahrt, welcher bei Bau-km 0+797 zur St 2012 anschließt obliegt bezüglich der Unterhaltungslast dem Nutzungsberechtigten
10. Die Auflassung der Wasserkraftanlage Günz-E-Werk II wird in einem separaten wasserrechtlichen Gestattungsverfahren abgehandelt.
  11. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher vom Landratsamt Unterallgäu um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).
  12. Dieser Bescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung bestandskräftig, sofern nicht Klage erhoben wird.

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

**Anlage**

1 Satz Unterlagen (Nr.1 bis Nr. 59)

1 Schreiben von der LEW vom 04.06.2020 mit Kabelauskunft, Lageplan, Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel und Merkheft für Baufachleute